

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**8. Jahrgang \*                      Schönefeld, den 30.03.2010                      Nummer:    04/10**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 01/09 „Feuer- und Rettungswache“ OT Schönefeld.....	2
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ OT Großziethen .....	4
Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 02/10 „Erschließung Kienberg“ Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB OT Waltersdorf.....	6
Satzung der Gemeinde Schönefeld für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen .....	8
Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld.....	20
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.03.2010 .....	26

---

Herausgeber:    Gemeinde Schönefeld  
Bezug:            im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen:     einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

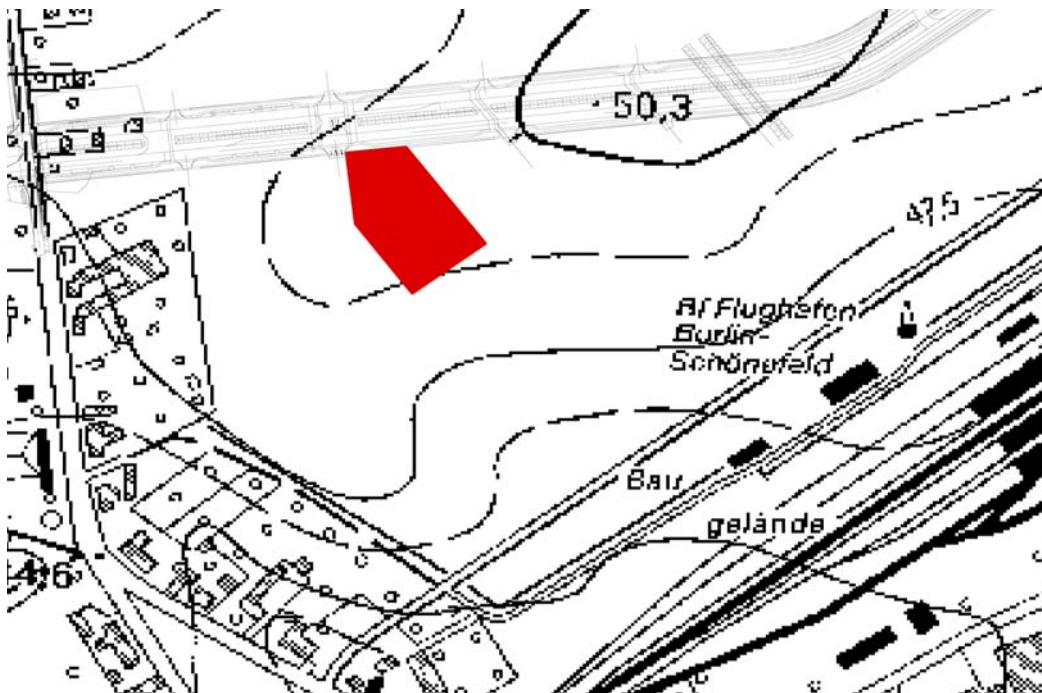
## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 01/09 „Feuer- und Rettungswache“ OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 25.03.2010 den Bebauungsplan 01/09 „Feuer- und Rettungswache“ im OT Schönefeld als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich des S-Bahnhofes Schönefeld an der geplanten „Hans-Grade-Allee“, die zwischen der Rudower Chaussee und der Waltersdorfer Chaussee (L 752) errichtet werden soll. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.500 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 1383 der Flur 1 der Gemarkung Schönefeld.



Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice),

Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 26.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 01/09 „Feuer- und Rettungswache“ OT Schönefeld** angeordnet.

Schönefeld, den 26.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 29.08.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ für den Ortsteil Großziethen beschlossen.

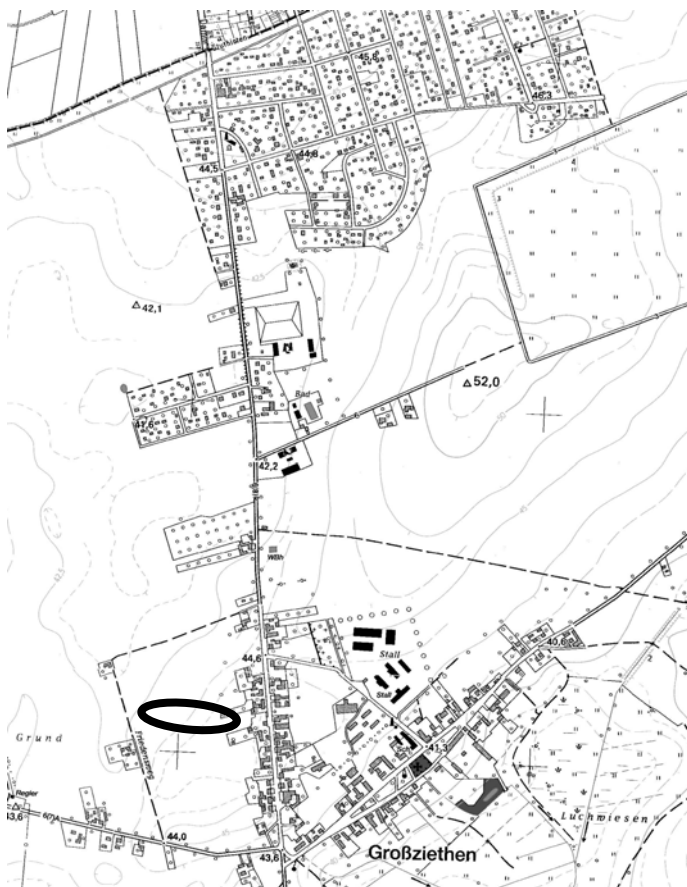
Der ca. 2,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Ortslage Großziethen nördlich der Lichtenrader Chaussee zwischen Friedensweg und der Karl-Marx-Straße.

Das Plangebiet wird im Westen durch das Flurstück 57, im Osten durch die Flurstücke 1 und 150, im Süden durch das Flurstück 109/4 und im Norden durch eine Parallele mit einem Abstand von ca. 90 m zum Flurstück 109/4 (Lichtenrader Chaussee) begrenzt.

Die räumlichen Grenzen des Geltungsbereiches werden im Westen durch den Friedensweg, im Süden durch die Lichtenrader Chaussee mit dem begleitenden Fuß- und Radweg, im Osten durch die bestehende Ortslage Großziethen und im Norden durch Ackerflächen gebildet.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Flur 1:

Flurstück 1/4 (teilweise), 55 (teilweise), 108/6 (teilweise), 109/4 (teilweise), 151 und 215 (teilweise)



Die **erneute Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB mit der Einschränkung, dass Stellungnahme nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können; findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **06.04.2010** bis einschließlich **07.05.2010**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans - Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld öffentlich ausliegen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 26.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der der Gemeinde Schönefeld – **Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ OT Großziethen** angeordnet.

Schönefeld, den 26.03.2010

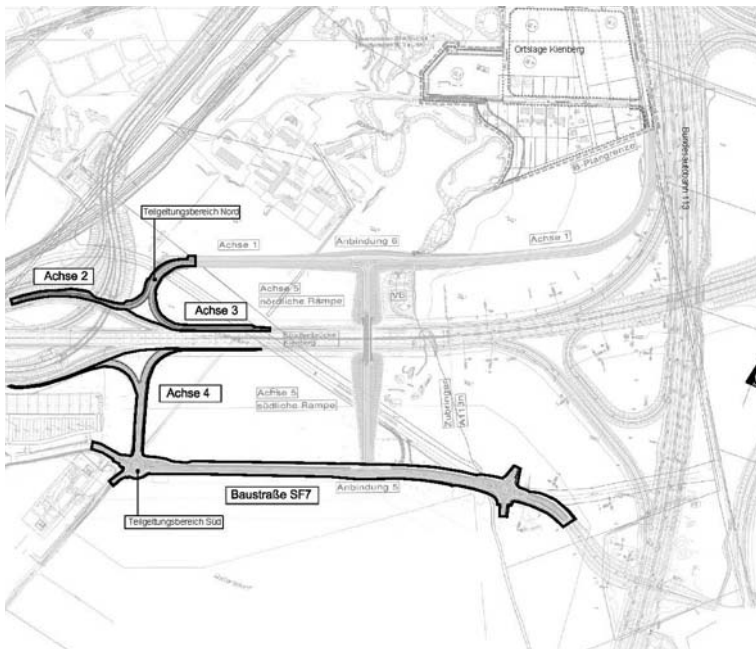
Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 02/10 „Erschließung Kienberg“ Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 25.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/10 „Erschließung Kienberg“ für den Ortsteil Waltersdorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/10 „Erschließung Kienberg“ befindet sich in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Flurstücke 299/2, 294/2, 360, 361 und 432 jeweils teilweise du Flur 2, Flurstücke 4/3, 475, 476, 368 und 370 jeweils teilweise südöstlich der Ortslage Kienberg zwischen dem Flughafen BBI und der Bundesautobahn 113 und umfasst eine Fläche von etwa 4 ha.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **06.04.2010** bis einschließlich **07.05.2010**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Am 20. April 2010 um 17.00 Uhr findet im Diepenseeraum im Rathaus der Gemeinde Schönefeld zu den Zielen und Zwecken der Planung dieses Bebauungsplanes ein Erörterungstermin statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 29.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld **Aufstellungsbeschluss frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 02/10 „Erschließung Kienberg“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB OT Waltersdorf**, angeordnet.

Schönefeld, den 30.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Schönefeld für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen**

## **Präambel**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 25.03.2010 mit Beschluss Nr.10/2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten, Tagespflegestellen sowie Bedarfserfüllender Angebote haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Diese werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder die im Haushalt leben, dem Alter des zu betreuenden Kindes sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kindertages-Betreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Schönefeld.
- (3) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Schönefeld als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
- (4) Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und die Aufgaben und Ziele des § 3 KitaG gewährleisten.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

Aufnahme finden in den Kindertagesstätten, den Tagespflegestellen und in den Bedarfserfüllenden Angeboten der Gemeinde Schönefeld:

1. Kinder von 0 bis 3 Jahre, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht und der Rechtsanspruch nachgewiesen ist.
2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe.
3. Kinder der Schuljahrgangsstufen 5 und 6, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die



Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht und der Rechtsanspruch nachgewiesen ist.

### **§ 3 Entstehung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Hierbei werden die Werktage des Aufnahmemonats zu Grunde gelegt.

Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat die entsprechende (höhere oder niedrigere) Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig eine Kindergartengruppe besucht. Die Änderung der Elterngebühr wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam.

(4) Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 8 Wochen bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz für diesen Zeitraum erhalten. Die Gebührenpflicht bleibt unberührt. Fehlt ein Kind 4 Wochen unentschuldig, steht der Betreuungsplatz nicht mehr zur Verfügung und die Gemeinde Schönefeld hebt den Betreuungsvertrag auf. Die Gebührenpflicht bleibt für diese 4 Wochen unberührt.

(5) Die Gebührenschuldner und die Gemeinde können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten. Laut Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), werden beim Mahnverfahren Mahngebühren erhoben. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie zu begründen.

(6) Besuchen Kinder wegen Schließzeiten ihrer Einrichtung (Ferien) eine andere Einrichtung innerhalb der Gemeinde, so bleiben die Elterngebühren unberührt.

(7) Die Erhebung des Essengeldes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig.

- (2) Die Gebühr hat zum 1. eines jeden Monats auf ein von der Gemeinde zu benennendes Konto einzugehen. Die Gebühreuzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Dies können die in gemeinsamer Ehe lebenden oder unverheirateten Elternteile allein oder gemeinsam oder der/die den Minderjährigen Annehmende /-n (sogenannte Adoptiveltern) sein.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nach § 17 Abs. 2 KitaG nicht darauf an, dass beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- Anlage 1            Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- Anlage 2            Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- Anlage 3            Kinder im Grundschulalter

- (2) In der Gebührenhöhe ist die Betreuungszeit berücksichtigt. Es stehen folgende Betreuungszeiten (Montag bis Freitag) zur Verfügung:

### a) Für Kinder im Alter von 0 bis Schulbeginn:

- bis unter 4 h täglich oder bis unter 20 h wöchentlich = 75 %
- ab 4 bis 6 h (Kernbetreuungszeit) täglich oder ab 20 bis 30 h wöchentlich = 100 %  
Für jede Stunde über die Kernbetreuungszeit hinaus (bedingter Rechtsanspruch) erhöht sich der Prozentsatz um 15 von 100. Die tägliche Betreuungszeit wird den wöchentlichen Stunden angepasst.

### b) Für Hortkinder:

- bis unter 3 h täglich oder bis unter 15 h wöchentlich = 75 %
- ab 3 bis 4 h (Kernbetreuungszeit) täglich oder ab 15 bis 20 h wöchentlich = 100%  
Für jede Stunde über die Kernbetreuungszeit hinaus (bedingter Rechtsanspruch) erhöht sich der Prozentsatz um 25 von 100. Die tägliche Betreuungszeit wird den wöchentlichen Stunden angepasst.

c) Für die Hortbetreuung an der Ganztagschule „Paul Maar“ im Ortsteil Großziethen stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

- bis 2 h täglich oder bis 10 h wöchentlich = 60 %
  - ab 2 bis 3 h täglich oder ab 10 h bis 15 h wöchentlich = 75 %
  - ab 3 bis 4 h (Kernbetreuungszeit) täglich oder ab 15 bis 20 h wöchentlich = 100%
- Für jede Stunde über die Kernbetreuungszeit hinaus (bedingter Rechtsanspruch) erhöht sich der Prozentsatz um 25 von 100. Die tägliche Betreuungszeit wird den wöchentlichen Stunden angepasst.
- (3) Die Gebühren werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ermäßigt. Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB).

### § 7 Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

- (1) Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit besteht auch für die Ferienzeit.
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, wenn ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde. Der Antrag auf Ferienbetreuung muss bis 15.03. in der Gemeinde Schönefeld vorliegen. Die Ferienbetreuung und Betreuung an schulfreien Tagen wird wie folgt berechnet:

Für Schüler, die eine Betreuung in den Ferien benötigen, wird für maximal 3 Monate pro Kalenderjahr der erhöhte Betreuungsbedarf berechnet, der in die Monatsrechnung einfließt, die sich auf den Monat bezieht, in dem die Ferien bzw. schulfreien Tagen liegen.

- (3) Ausgenommen sind Schüler, die in der Zeit von September bis Dezember des laufenden Kalenderjahres angemeldet werden.

Kosten Ferienbetreuung – Berechnungsskala:

<b>Betreuungszeit zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit</b>	<b>Pauschalbetrag wöchentlich</b>
täglich bis unter 4 Stunden	10,50 €
täglich 4 Stunden	12,00 €
täglich 5 Stunden	15,00 €
täglich 6 Stunden	18,00 €
täglich 7 Stunden	21,00 €

- (4) Bei beantragter Ferienbetreuung, die nicht in Anspruch genommen wurde, erfolgt keine Rückrechnung.

## **§ 8 Einkommensermittlung**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Elterngebühren bildet das Jahresnettoeinkommen der Eltern vom vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Das Nettoeinkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften der Eltern gem. § 2 Abs. 1 EStG in der jeweils geltenden Fassung unter Abzug der in Punkt a) genannten Abzugsposten (den Nettoeinkünften) und zuzüglich der in Punkt b) aufgelisteten sonstigen Einnahmen.

### a) Nettoeinkünfte

Von den zu berücksichtigenden Einkünften der Eltern i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind die jeweils anfallende Lohn- bzw. Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzuziehen.

Bei Beamten, Selbstständigen und freiberuflich Tätigen erfolgt ein Abzug der Beiträge zur privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie ggf. der freiwilligen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung jeweils bis zur Höhe der geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Die gesetzlichen und privaten Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen sind durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren.

Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt in Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge des EStG in der jeweils geltenden Fassung,

Negative Einkünfte (Verluste) werden nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet.

Die Nettoeinkünfte der Eltern sind durch einen Steuerbescheid für das vorangegangene Jahr nachzuweisen. Kann ein Steuerbescheid für das Vorjahr vom Finanzamt nicht vorgelegt werden, erfolgt die Festsetzung auf Grundlage des Steuerbescheides für das dem Vorjahr vorangegangenen Jahres in Form eines vorläufigen Gebührenbescheides. Liegt der Steuerbescheid für das Vorjahr vor, erfolgt eine entsprechende Nachforderung bzw. Verrechnung. Der Steuerbescheid ist von den Gebührenschuldern unaufgefordert vorzulegen.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind.

### b) sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen steuerfreien Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
- steuerfreie Renten der Eltern (z. B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung) sowie steuerfreie Anteile von Renten (z. B. steuerfreier Anteil der Altersrente)
- Unterhalt (Alimente) bzw. Unterhaltsvorschuss für das betreute Kind / die betreuten Kinder
- Unterhaltsleistungen an die Eltern
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld
- steuerfreie Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Wohngeld
- Stipendium / BaföG der Eltern
- Bundeselterngeld ab einer Höhe von 300,01 € pro Monat  
Bis zu einer Höhe von insgesamt 300,00 € im Monat bleibt das Bundeselterngeld unberücksichtigt
- Kindergeld aller Kinder in der Familie

Die sonstigen Einnahmen sind durch entsprechende Belege unaufgefordert durch die Gebührenschuldner nachzuweisen.

c) Keine Einkommen im Sinne dieser Satzung sind:

- einmalige Abfindungen
  - Einkommen weiterer Kinder im Haushalt der Beitragspflichtigen insbesondere Unterhaltsbeiträge, Renten oder sonstige Leistungen
  - Pflegegeld wegen Behinderung
- (3) Eine Minderung des Nettoeinkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (4) Steuervergünstigungen lt. Einkommenssteuergesetz (mit Ausnahme der Werbungskostenpauschale) werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die erstmalige Prüfung der Einkommensunterlagen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch die Gemeinde Schönefeld. Das Nettoeinkommen ist einmal jährlich bis zum 31.05. zu aktualisieren.
- Erfolgt kein Nachweis zum angegebenen Termin, wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt.
- (6) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elterngebühren gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Elterngebühren des Trägers übernommen.
- (7) Hat sich das Einkommen des laufenden Kalenderjahres der Eltern nachweislich gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr geändert, so kann seitens der Gebührenschuldner ein Antrag auf Neuberechnung der Gebühren und vorläufige angepasste Festsetzung bei der Gemeinde Schönefeld gestellt werden. Bei Versäumnis des Antrags wird eine Rückverrechnung nicht mehr gewährt. Eine Neuberechnung beginnt mit dem nachgewiesenen Zeitpunkt der Veränderung im laufenden Kalenderjahr. Kann kein Zeitpunkt nachgewiesen werden, beginnt die

Neuberechnung mit der Antragstellung. Bei der Neuberechnung werden das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres und des laufenden Kalenderjahres gegenübergestellt.

Eine Berücksichtigung des Einkommens des laufenden Jahres erfolgt jedoch nur, wenn aufgrund der Verringerung des Einkommens eine andere Einkommensstufe laut Berechnungstabelle zu Grunde gelegt werden muss.

- (8) Bei Trennung der Eltern wird ab dem 1. des Folgemonats nach Bekanntgabe der Trennung das aktuelle Einkommen des Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind lebt, herangezogen.

Folgender Zeitraum wird für die Berechnung des aktuellen Einkommens zu Grunde gelegt:

Einkommen ab Bekanntgabe der Trennung bis Jahresende

### § 9 Gastkinder

- (1) Eine Aufnahme als Gastkind ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

**Betreuungsgebühr/ Pauschalbetrag unabhängig vom Einkommen, bei einem Rechtsanspruch für eine Regelbetreuungszeit von täglich 6 Stunden (Krippe/Kiga) und 4 Stunden (Hort):**

Voraussetzung	Krippe / Kiga	Hort
Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung der Eltern, Dienstreise	7,00 €/ Tag	4,00 €/ Tag
Stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende	7,00 €/ Tag	4,00 €/ Tag
Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes max. bis zu 6 Stunden pro Woche	7,00 €/ Tag	4,00 €/ Tag
Ferienbetreuung für Kinder im Hortalter, die keinen Hortvertrag haben	entfällt	4,00 €/ Tag

**Betreuungsgebühr/ Pauschalbetrag unabhängig vom Einkommen, bei fehlendem Rechtsanspruch für eine Regelbetreuungszeit von täglich 6 Stunden (Krippe/Kiga) und 4 Stunden (Hort):**

<b>Vorraussetzung</b>	<b>Krippe / Kiga</b>	<b>Hort</b>
Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung der Eltern, Dienstreise	7,00 €/ Tag + 20,00 €/ Tag Kostenpauschale	4,00 €/ Tag + 20,00 €/ Tag Kostenpauschale
Stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende	7,00 €/ Tag + 20,00 €/ Tag Kostenpauschale	4,00 €/ Tag + 20,00 €/ Tag Kostenpauschale
Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes max. bis zu 6 Stunden pro Woche	7,00 €/ Tag + 20,00 €/ Tag Kostenpauschale	4,00 €/ Tag + 20,00 €/ Tag Kostenpauschale
Ferienbetreuung für Kinder im Hortalter, die keinen Hortvertrag haben	entfällt	4,00 €/ Tag + 20,00 €/ Tag Kostenpauschale

- (2) Die Betreuung eines Gastkindes für die Ferienbetreuung oder für die Pflege von sozialen Kontakten zum Wohle des Kindes muss bis spätestens 8 Wochen vor Aufnahme schriftlich in der Gemeinde Schönefeld beantragt werden. Der Antrag muss alle notwendigen Angaben zum Kind und den Zeitraum der Betreuung beinhalten.
- (3) Die Betreuungsgebühr und die Kostenpauschale (bei fehlendem Rechtsanspruch) werden am Tag des Vertragsabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind am selben Tag in der Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern wird für Krippen- und Kindergartenkinder bis zu 6 Wochen im Jahr ermöglicht. Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern wird für Hortkinder bis zu 12 Wochen im Jahr ermöglicht.

**§ 10 Sonstige Vereinbarung**

- (1) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungs- oder Öffnungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte, der Tagespflege oder in anderen bedarfsgerechten Angeboten betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
- (2) Die Rechnung erhalten die Gebührenschuldner von der Gemeinde Schönefeld.

**§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung außer Kraft.

Schönefeld, den 26. März 2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

Der Regelsatz für die Jahresgebühr errechnet sich wie folgt:

Jahresnettoeinkommen der Eltern	Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie (bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gilt der entsprechende Prozentsatz für das in der Einrichtung betreute Kind, der sich für seine Altersklasse ergibt)				
	1 Kind in %	2 Kinder in %	3 Kinder in %	4 Kinder in %	ab 5 Kinder gebührenfrei
bis unter 8.000€	1,8	1,4	1,2	1,0	0,00
8.000€ bis unter 20.000€	2,5	2,0	1,6	1,4	0,00
20.000€ bis unter 35.000€	3,2	2,6	2,0	1,8	0,00
35.000€ bis unter 45.000€	3,9	3,3	2,4	2,2	0,00
45.000€ bis unter 55.000€	4,6	3,9	2,8	2,6	0,00
ab 55.000€	5,3	4,5	3,2	3,0	0,00
<b>Höchstsatz / Jahr in €</b>	3.100	2.600	2.200	1.800	0,00

**Betreuungszeiten:**

- ab 4 bis 6 Stunden (Kernbetreuungszeit): 100 % des Regelsatzes,
- unter 4 Stunden: 75 % des Regelsatzes,
- und jeweils 15 % pro Stunde über die Kernbetreuungszeit hinaus.



**Anlage 2**  
**Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

Der Regelsatz für die Jahresgebühr errechnet sich wie folgt:

Jahresnettoeinkommen der Eltern	Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie (bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gilt der entsprechende Prozentsatz für das in der Einrichtung betreute Kind, der sich für seine Altersklasse ergibt)				
	1 Kind in %	2 Kinder in %	3 Kinder in %	4 Kinder in %	ab 5 Kinder gebührenfrei
bis unter <b>8.000€</b>	1,5	1,2	1,0	0,8	0,00
<b>8.000€</b> bis unter <b>20.000€</b>	2,1	1,8	1,4	1,2	0,00
<b>20.000€</b> bis unter <b>35.000€</b>	2,7	2,4	1,8	1,6	0,00
<b>35.000€</b> bis unter <b>45.000€</b>	3,3	3,0	2,2	2,0	0,00
<b>45.000€</b> bis unter <b>55.000€</b>	3,9	3,6	2,6	2,4	0,00
ab <b>55.000€</b>	4,5	4,2	3,0	2,8	0,00
<b>Höchstsatz / Jahr in €</b>	2.900	2.400	2.100	1.700	0,00

**Betreuungszeiten:**

- ab 4 bis 6 Stunden (Kernbetreuungszeit): 100 % des Regelsatzes,
- unter 4 Stunden: 75 % des Regelsatzes,
- und jeweils 15 % pro Stunde über die Kernbetreuungszeit hinaus.

**Anlage 3**  
**Kinder im Grundschulalter**

Der Regelsatz für die Jahresgebühr errechnet sich wie folgt:

<b>Jahresnettoeinkommen der Eltern</b>	<b>Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie</b> (bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gilt der entsprechende Prozentsatz für das in der Einrichtung betreute Kind, der sich für seine Altersklasse ergibt)				
	<b>1 Kind in %</b>	<b>2 Kinder in %</b>	<b>3 Kinder in %</b>	<b>4 Kinder in %</b>	<b>ab 5 Kinder gebührenfrei</b>
bis unter <b>8.000€</b>	0,9	0,8	0,6	0,5	0,00
<b>8.000€</b> bis unter <b>20.000€</b>	1,3	1,1	0,9	0,8	0,00
<b>20.000€</b> bis unter <b>35.000€</b>	1,7	1,4	1,2	1,1	0,00
<b>35.000€</b> bis unter <b>45.000€</b>	2,1	1,7	1,5	1,4	0,00
<b>45.000€</b> bis unter <b>55.000€</b>	2,5	2,0	1,8	1,7	0,00
ab <b>55.000€</b>	2,9	2,3	2,2	2,0	0,00
<b>Höchstsatz / Jahr in €</b>	1.900	1.500	1.400	1.300	0,00

**Betreuungszeiten:**

- ab 3 bis 4 Stunden (Kernbetreuungszeit): 100 % des Regelsatzes,
- unter 2 Stunden: 60 % des Regelsatzes,
- unter 3 Stunden: 75 % des Regelsatzes,
- und jeweils 25 % pro Stunde über die Kernbetreuungszeit hinaus.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der **Satzung der Gemeinde Schönefeld für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen, beschlossen am 25.03.2010 mit Beschluss Nr. 10/2010**, angeordnet.

Schönefeld, den 30.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

# Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld

Grundsätze über die Organisation der Jugend- und Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld.

Die im folgenden Text verwendeten Funktionsbezeichnungen haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person.

## 1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Gemeindejugendfeuerwehr ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Gemeindejugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren, sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Jugendordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Gemeindeführers, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Die Gemeindejugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus den Jugend- und Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Schönefeld.
- 1.5 Die Ortsfeuerwehren können zu diesem Zweck eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr gründen.
- 1.6 Für die Leitung der Jugend- und Kinderfeuerwehren wird vom jeweiligen Ortswehrführer jeweils ein Feuerwehrmitglied beauftragt.
- 1.7 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter sollten aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben und über eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter verfügen.
- 1.8 Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollten über eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe soll nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Er soll aber den Kinderfeuerwehrwart bei seiner Arbeit unterstützen.

## 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugend- und Kinderfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr mit Spiel, Sport, Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugend- und Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugend- und Kinderfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 2.4 Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr. Dies soll erreicht werden durch folgende Aktivitäten:
  - Basteln, Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen u. ä.)
  - Brandschutzerziehung
  - Verkehrserziehung
- 2.5 Die Kinderfeuerwehr soll als eigenständige Abteilung neben der Jugendfeuerwehr geführt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1** In die Kinderfeuerwehr können Kinder die das 6. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche nach vollendetem 8. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr werden. Es muss die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3.2** Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Gemeindejugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- 3.3** Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1** Jedes Mitglied der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld hat das Recht,
  - 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 2. in eigener Sache gehört zu werden
  - 3. den Gruppensprecher zu wählen bzw. selbst gewählt zu werden
- 4.2** Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - 1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - 3. die Kameradschaft innerhalb der Gemeindejugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1** Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - 1. Verweis unter vier Augen,
  - 2. Verweis vor der Jugendgruppe
  - 3. Ausschluss aus der Gemeindejugendfeuerwehr.
- 5.2** Verweise werden nach Beratung in der Jugendgruppe vom Jugendgruppensprecher erteilt, der Ausschluss aus der Gemeindejugendfeuerwehr wird nach Beschluss der Jugendgruppe vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen, der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist zu beteiligen.
- 5.3** Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Gemeindejugendfeuerwehrwart eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr erlischt:

- 6.1** wenn bei einem Wechsel des Wohnsitzes es dem Mitglied nicht mehr möglich ist an Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr teilzunehmen
- 6.2** durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- 6.3** auf Wunsch des Mitgliedes,
- 6.4** durch Ausschluss.
- 6.5** Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
  - 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr, ab dem 10. Lebensjahr
  - 2. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

## **7. Gruppensprecher**

- 7.1** Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehrgruppen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Gruppensprecher, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr zu vertreten. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe nach Maßgabe dieser Jugendordnung ab.
- 7.2** Die Gruppensprecher der einzelnen Jugend- und Kinderfeuerwehrgruppen kommen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zur Gruppensprechersitzung zusammen und wählen aus Ihrer Mitte die Teilnehmer für das Kreisjugendforum.

## **8. Jugend- und Kinderfeuerwehrwart**

- 8.1** Das mit der Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere zuständig für die:
- Aufstellung des Dienstplanes
  - Führung des Mitgliederverzeichnisses
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
  - Koordination mit der Ortswehrführung (Mitglied der Ortswehrführung in beratender Funktion)
- 8.2** Der Jugendfeuerwehrwart erstellt gemeinsam mit dem Kinderfeuerwehrwart zum 31. 12. jeden Jahres eine Mitgliederstatistik und leitet diese weiter an den Gemeindejugendfeuerwehrwart.

## **9. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 9.1** Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- 9.2** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung durch die Gemeinde Schönefeld kostenlos gestellt.
- 9.3** Für die Kinderfeuerwehr besteht keine Kleiderordnung, die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.
- 9.4** Beim Ausscheiden aus der Gemeindejugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Gemeindejugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **10. Ausbildung und Jugendarbeit**

- 10.1** Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- 10.2** Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 10.3** Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 10.4** Die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr sind bereits in Punkt 2.4 beschrieben.

## **11. Soziale Sicherung**

- 11.1** Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugend- und Kinderfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse versichert.
- 11.2** Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

- 11.3** Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
  - Bei der Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr ist besondere Aufmerksamkeit geboten.
- 11.4** Sachschäden im Dienst der Jugend- und Kinderfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

## **12. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- 12.1** Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 12.2** Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr kann auf die Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet werden.
- 12.3** In den aktiven Dienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- 12.4** Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Gemeindeführer unterschrieben wird.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1** Ortsfeuerwehren, die Kinder von 6 bis 8 Jahre in ihrer Jugendfeuerwehr haben und daraus eine Kinderfeuerwehr gründen können, müssen nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung eine Kinderfeuerwehr gründen.
- 13.2** Nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung dürfen Kinder unter 8 Jahren nicht mehr in die bestehenden Jugendfeuerwehren aufgenommen werden, wenn keine eigene Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr besteht. Kinder sind an bestehende Kinderfeuerwehren im Gemeindegebiet zu verweisen. Es sei denn, es besteht die Absicht, eine eigene Kinderfeuerwehr im Sinne dieser Jugendordnung zu bilden.
- 13.3** Bestehende Jugendordnungen der Ortsfeuerwehren verlieren nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung ihre Gültigkeit.
- 13.4** Diese Jugendordnung kann auf schriftlichen Antrag der Jugend- und Kinderfeuerwehren der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld in Abstimmung mit der Gemeindeführung geändert werden.

Diese Jugendordnung wurde von der Gemeindeführung und den Jugend- und Kinderfeuerwehrwarten der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld beschlossen, und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld bestätigt.

Diese Jugendordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Schönefeld, 29.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Anlagen: Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld

## **Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld**

### **1 zu 1. ( Name, Wesen, Aufsicht )**

- 1.7** Die beauftragten Feuerwehrangehörigen sollten mindestens im Besitz der Truppführerausbildung sein. Die Ausbildung zum Gruppenführer und die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter sollte so bald wie möglich, mindestens innerhalb der nächsten 2 Jahre nach der Beauftragung erfolgen.

### **2 zu 2. ( Aufgaben und Ziele )**

- 2.1** (Teilnahme an Einsätzen) siehe § 25 BrbBKG  
Für die Teilnahme an Einsätzen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

### **5 zu 5. ( Ordnungsmaßnahmen )**

- 5.1** zu 3. Ausschluss aus der Gemeindejugendfeuerwehr siehe § 8 (1) TVFF

### **9 zu 9. ( Stärke, Bekleidung, Ausrüstung )**

- 9.1** Der Begriff Gruppenstärke bezieht sich auf die Stärke der taktischen Einheit einer Gruppe der Feuerwehr 1:8 (in diesem Fall 1= Jugendwart, 8= Mitglieder).  
Die Empfehlung der Deutschen Jugendfeuerwehr sagt, dass bei Gründung einer Jugendfeuerwehr diese Stärke mindestens erreicht sein sollte, um handlungsfähig zu sein. Wenn während des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr die Mitgliederzahl unter diesen Wert sinken sollte, hat das nicht Zwangsläufiger Weise die Abmeldung der Jugendfeuerwehr zur Folge. Es sollte aber alle Kraft daran gesetzt werden, diese Mitgliederzahl durch Mitgliederwerbung zu erreichen.

### **11 zu 11. ( Soziale Sicherung )**

- 11.1** siehe §§ 25 und 27 BrbBKG  
**11.4** siehe §§ 25 und 27 BrbBKG

### **zu 12. ( Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr )**

- 12.1** siehe § 26 (1) BrbBKG; zu § 25.1 Verwaltungsvorschrift zum BrbBKG; § 1 (5) TVFF

#### Quellen:

- Musterjugendordnung aus „Helfer in der Jugendfeuerwehr“ der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Arbeitsheft der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg „Kinder in die Feuerwehr ...Ja, aber wie?“
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Achtes Buch Sozialgesetzbuch
- Gesetz zur Neuordnung des Brand und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg,  
(Brandenburgisches Brand und Katastrophenschutzgesetz, BbgBKG )
- Verwaltungsvorschrift zum BrbBKG
- Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehren, TVFF



## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der **Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld beschlossen am 25.03.2010 mit Beschluss Nr. 09/2010**, angeordnet.

Schönefeld, den 30.03.2010

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.03.2010

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
25.03.2010	8/2010	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02/10 „Erschließung Kienberg“ mit den Teilgeltungsbereichen „Nord“ und „Süd“	
	9/2010	Beschluss der Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld	
	10/2010	Beschluss der Kita-Satzung der Gemeinde Schönefeld	
	11/2010	Beschluss über die Bildung eines eigenen Standesamtsbezirkes	
	12/2010	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Bebauungsplan 08/08 „Wohnen am Park“ für den Ortsteil Schönefeld	
	13/2010	Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ gemäß § 4 a (3) BauGB	
	14/2010	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ für den Ortsteil Waltersdorf	Q
	15/2010	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Bebauungsplan 01/09 „Feuer- und Rettungswache“, Ortsteil Schönefeld	
	16/2010	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 01/09 „Feuer- und Rettungswache“, Ortsteil Schönefeld	
	17/2010	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“ für den Ortsteil Großziethen	
	18/2010	Beschluss zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Rotberg“ für den Ortsteil Waltersdorf	
	19/2010	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 18.02.2010	
	20/2010	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 04.03.2010	
	21/2010	Bestätigung einer Dienstreise	